



Inhalt

- Daten und Fakten (Mikrozensus 2009)
 - Umfang und Struktur
 - Bildungsabschluss und berufliche Qualifikation
 - Erwerbsbeteiligung
 - Einkommen

- Gesetzliche Grundlagen
 - UN-Behindertenrechtskonvention
 - Sozialgesetzbuch IX
 - Handlungserfordernisse

Begriff der Behinderung nach dem SGB 9 § 2 (1)

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Schwerbehindert: Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr

Gleichgestellt: Mindestens GdB von 30

Umfang und Struktur

Daten des Mikrozensus und der Schwerbehindertenstatistik

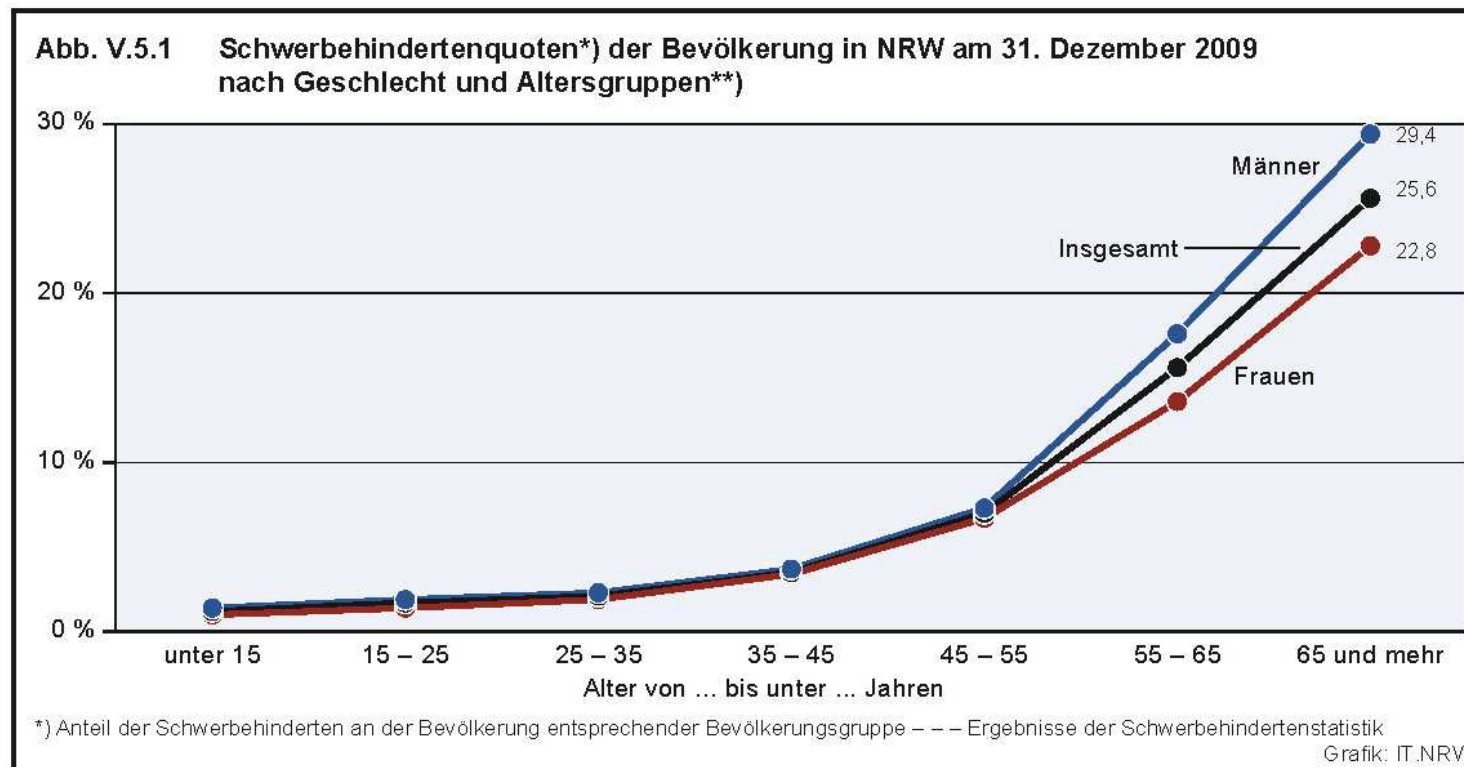
- In Deutschland leben 9,6 Mio. behinderte Menschen
 - Das ist etwa jede/r neunte Einwohner/in.
 - Davon sind 7,1 Millionen schwerbehindert
 - Mehr als die Hälfte (53%) sind Männer
 - Seit 2005 steigende Tendenz
- In NRW lebten rund 1,66 Millionen Schwerbehinderte
 - Darunter sind 807.457 Frauen und 848.998 Männer
 - Die Schwerbehindertenquote lag bei den Frauen bei 8,8 Prozent, bei den Männern bei 9,7 Prozent.
 - Über die Hälfte (56,0 %) der schwerbehinderten Menschen waren 65 Jahre und älter.

Wer wird in den amtlichen Statistiken erfasst?

- Da nur amtlich anerkannte (Schwer-) Behinderte erfasst werden, werden Behinderte systematisch untererfasst.
- Ab dem 1. Januar 2008 sind die kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung einer individuellen Schwerbehinderung zuständig.
- Das Antragsverhalten und die Anerkennungspraxis sind entscheidende Einflussfaktoren.
- Die (Schwer-) Behindertenquote der Frauen ist v.a. deshalb niedriger als diejenige der Männer, da sie aufgrund ihrer geringeren Erwerbsbeteiligung weniger häufig einen Antrag stellen (vgl. Niehaus 1995, S. 159)

Schwerbehindertenquoten nehmen mit zunehmenden Alter zu

(Abb. V.5.1 aus: Sozialbericht NRW 2012: 238)



Fehlende und geringe Bildungsabschlüsse als „Handicap“

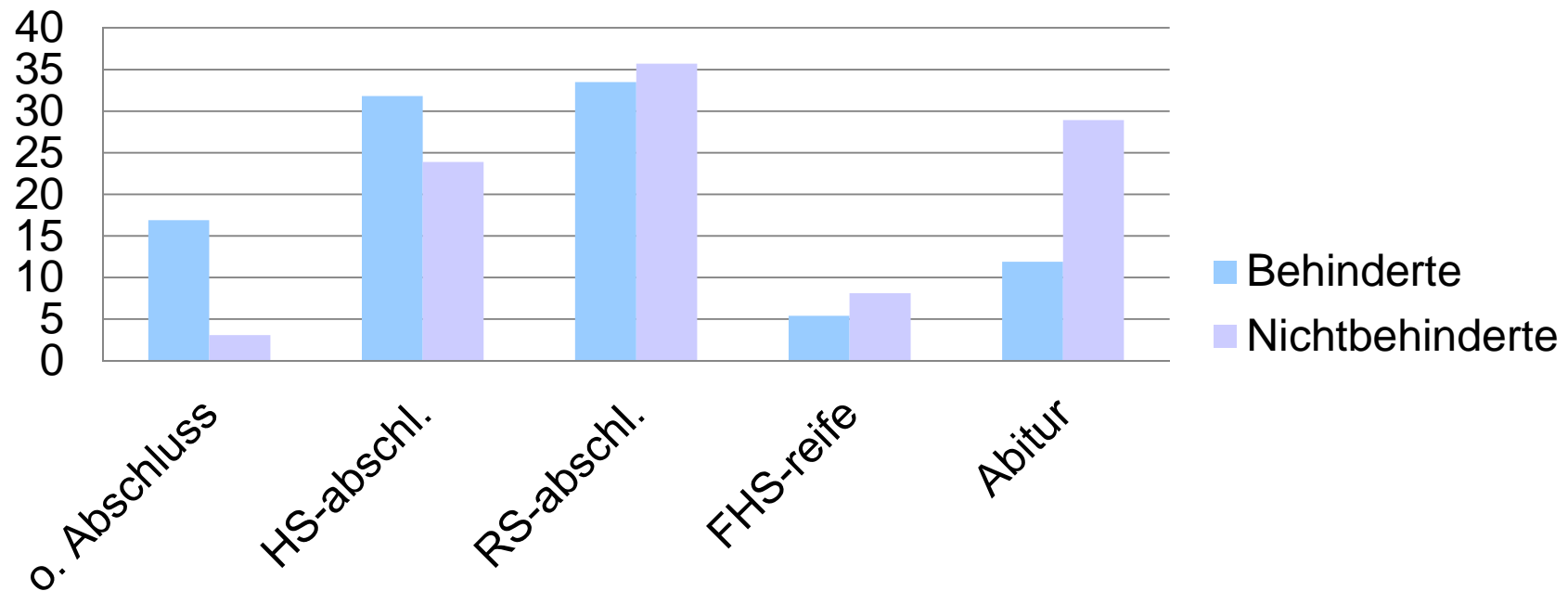
(Statistisches Bundesamt 2012, S. 238; Ergebnisse des Mikrozensus 2009)

- Mit einem Anteil von rund 58 % war der Hauptschulabschluss der häufigste Schulabschluss bei den behinderten Menschen in Deutschland.
- Frauen m. B. verfügen wesentlich häufiger als Männer und Frauen o. B. über einen Abschluss, der über den HS-Abschluss hinausgeht.
- In der Altersgruppe von 25 bis unter 45 Jahren hatte beispielsweise jede zweite bis dritte behinderte Frau (42,3%) keinen bzw. nur einen HS-Abschluss, während dies nur für jede vierte nicht behinderte Frau zutrif (23,6%).
- Die schlechtesten Bildungsvoraussetzungen haben behinderte Männer: Mehr als die Hälfte der 25- unter 45-Jährigen haben keinen oder nur einen Hauptschulabschluss erreicht.

Jede/r Sechste Behinderte ab 25 bis unter 45 Jahren ohne allgemeinen Schulabschluss

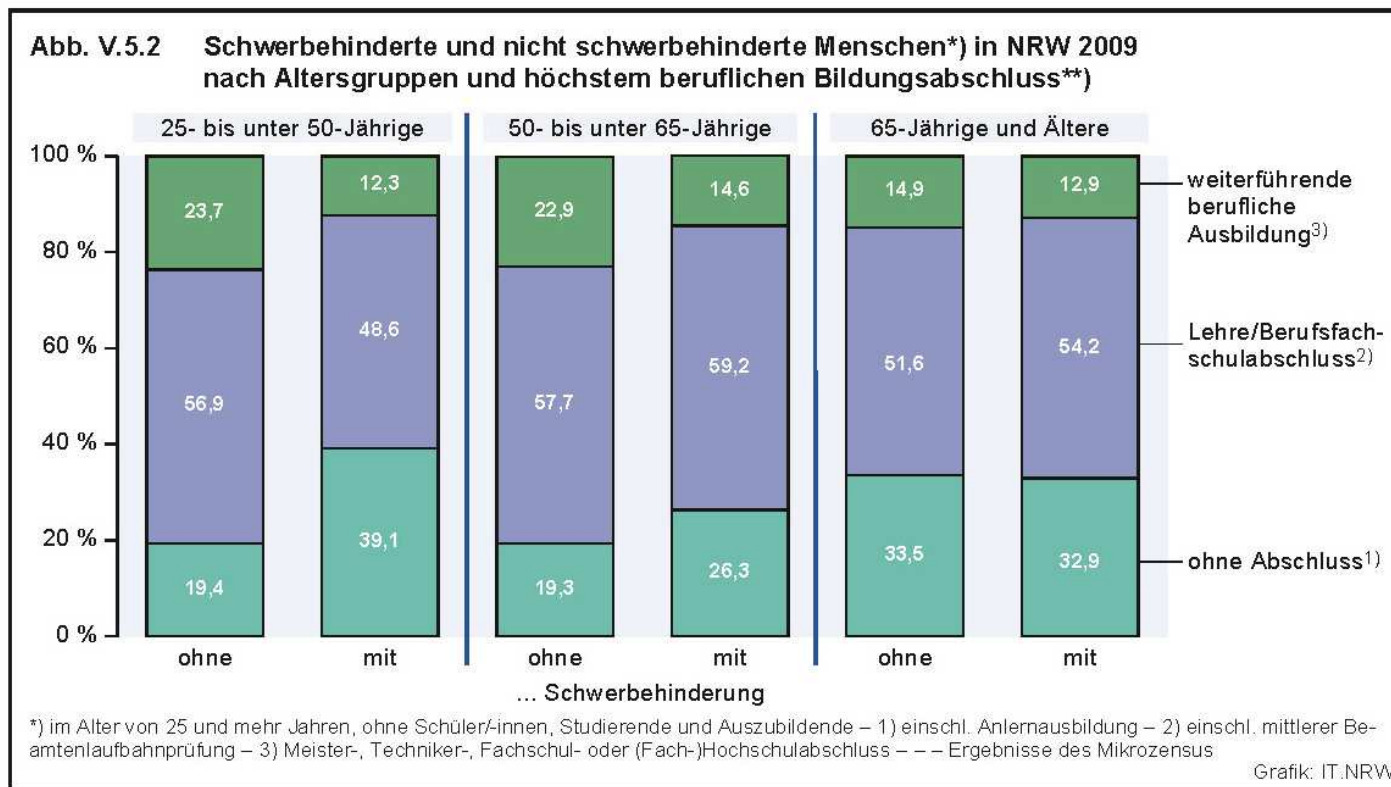
(Quelle: Statistisches Bundesamt 2012, S. 238, Ergebnisse des Mikrozensus 2009))

Höchster allg. Schulabschluss Altersgruppe 25 bis unter 45 Jahre



SB Menschen (25 < 50 J.) doppelt so häufig ohne beruflichen Abschluss

(Abb. V.5.2 aus: Sozialbericht NRW 2012, S. 239)



Teilhabe am Arbeitsleben?!

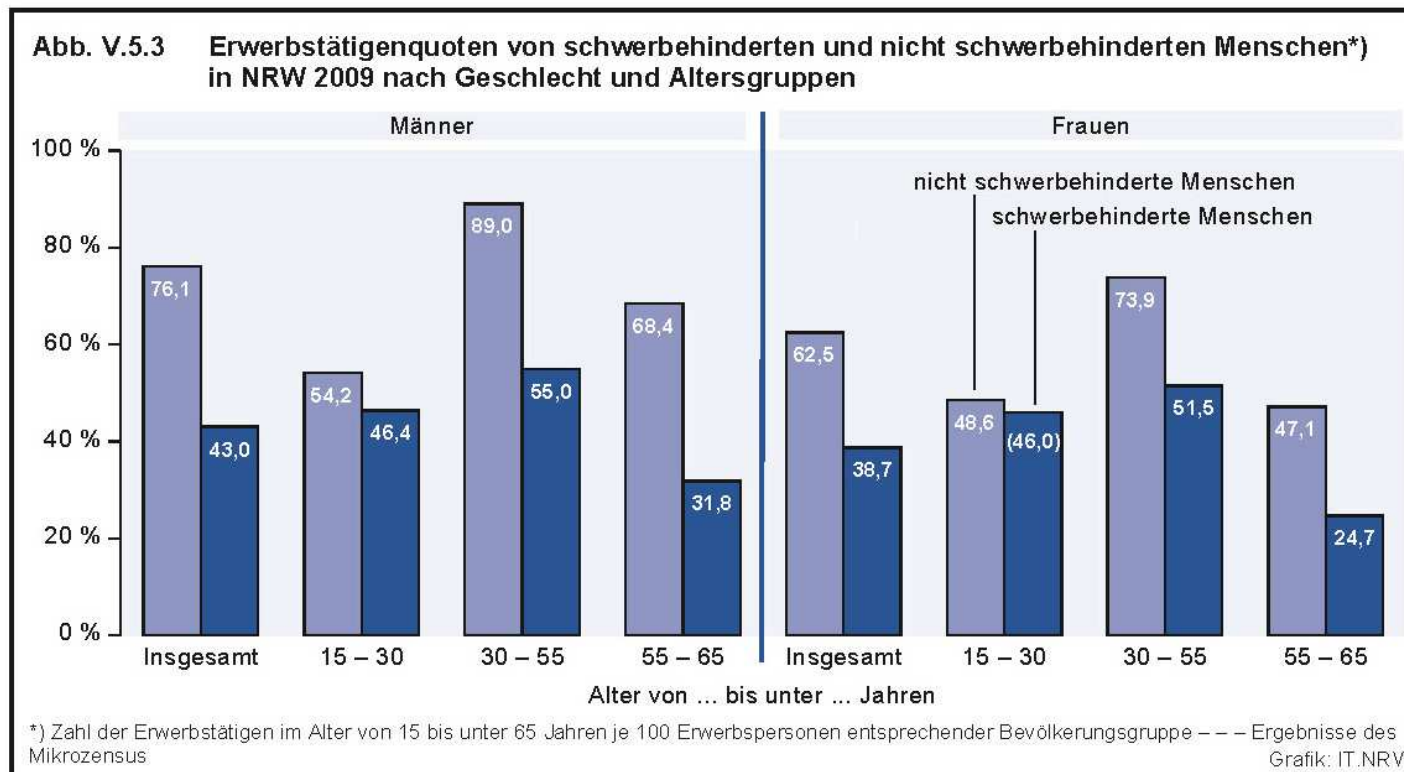
- Überwiegende Mehrheit der behinderten Menschen zählt zu den Nichterwerbspersonen
- Erwerbsbeteiligung um ein Viertel geringer als die der nichtbehinderten Menschen
- Behinderte Frauen deutlich geringer erwerbstätig als behinderte Männer

7 Millionen
behinderte
Menschen
nehmen **nicht** am
Erwerbsleben teil

Die Erwerbsquote
der behinderten
Frauen liegt bei
23 Prozent

Erwerbstätigenquoten schwerbehinderter Frauen am niedrigsten

(Abb. V.5.3 aus: Sozialbericht NRW 2012, S. 241)



Wichtigste Unterhaltsquelle für behinderte Menschen

(Statistisches Bundesamt 2012, S. 239; Ergebnisse des Mikrozensus 2009)

- Renten, Pensionen (63%)
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit (20%)
- Einkünfte von Angehörigen (9 %)
- Arbeitslosengeld I, Leistungen nach Hartz IV (5 %) und
- Sozialhilfe (2 %).

Einkommensstruktur der behinderten Frauen in Deutschland

(Bundesamt für Statistik 2012, S. 240; Ergebnisse des Mikrozensus 2009)

- Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit als vorherrschende Unterhaltsquelle hatte bei den weiblichen Behinderten (17 %) einen deutlich geringeren Stellenwert als bei den männlichen Behinderten (23 %).
- Gründe sind ihr höherer Anteil an den Älteren und die generell geringere Erwerbsbeteiligung der Frauen.
- Die weiblichen Behinderten bestreiten hingegen deutlich häufiger ihren überwiegenden Lebensunterhalt durch ihre Angehörigen (Frauen:14 % Männer: 4 %).
- Behinderte Frauen bestreiten in geringerem Maße ihren Lebensunterhalt durch Angehörige als nichtbehinderte Frauen (alle Altersklassen).

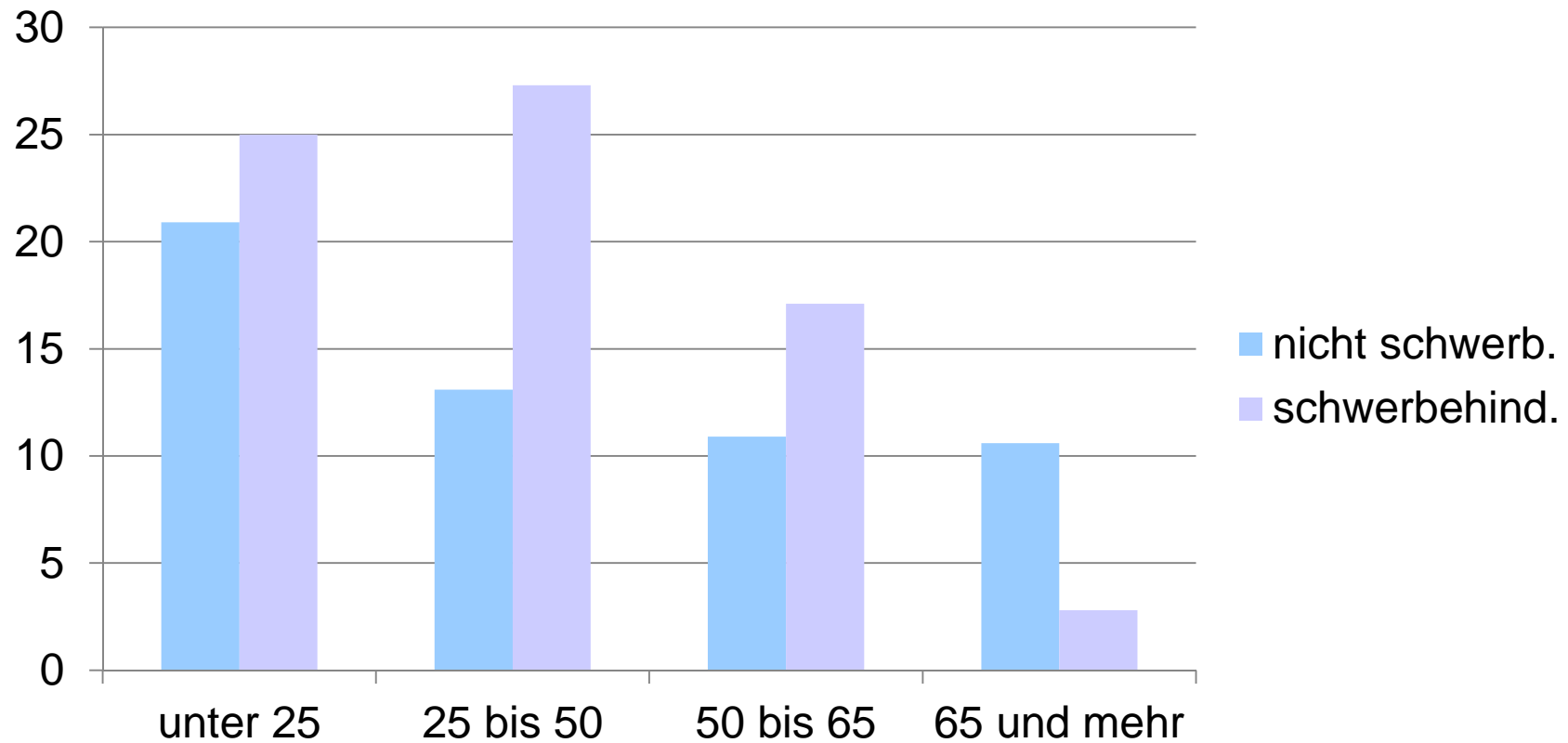
Höheres Armutsrisiko für Schwerbehinderte im erwerbsfähigen Alter

(vgl. Sozialbericht NRW, S. 241; Ergebnisse des Mikrozensus 2009)

- Im Jahr 2009 waren 14,3 % der schwerbehinderten Personen von Einkommensarmut betroffen. Dies entspricht einer in etwa gleich hohen Armutsgefährdung der Nichtschwerbehinderten,
- Was jedoch in erster Linie auf den hohen Altersdurchschnitt der schwerbehinderten Menschen zurückzuführen ist.
- **Bis zum Alter von unter 65 Jahren sind schwerbehinderte Menschen dagegen deutlich häufiger von Armut bedroht als nicht schwerbehinderte.**
- Schwerbehinderte Menschen im Rentenalter sind dagegen materiell besser abgesichert durch bereits während des Erwerbslebens erworbene Ansprüche an die Sozialversicherung.

Armutsrisikenquoten von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Menschen in NRW 2009 nach Altersgruppen

(Abb. V.5.4 aus: Sozialbericht NRW 2012, S. 241)



Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erkennt das Recht auf Arbeit an.

BRK, Artikel 27, Satz 1:

- Die BRK anerkennt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen,
- die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch, SGB IX

(seit Mai 2004 in Kraft)

Das Gesetz umfasst 2 Teile :

Teil 1 enthält „Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen“ in acht Kapiteln, u.a.:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)
- Unterhaltssichernde und andere ergänzenden Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Teil 2 umfasst besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht), das in das SGB IX integriert wurde.

Teilhabe und Selbstbestimmung als Leitziele

- Das Ziel des SGB IX ist ... *“Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“* (§ 1 Satz 1 SGB IX).
- Mit diesem Gesetz ist das Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen erstmals vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich anerkannt worden (Paradigmenwechsel).

Gleiche Chancen von Frauen und Männern im Erwerbsleben sichern

- Erstmalig wurde festgelegt, dass *„den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung“* zu tragen ist (§1 Satz 2 SGB IX).

Leistungen auf Teilhabe im Arbeitsleben § 33



- § 33 (1)
„Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.“
- **§ 33 (2) sichert behinderten Frauen gleiche Chancen im Erwerbsleben,**
„insbesondere durch
 - *in der beruflichen Zielsetzung geeignete*
 - *wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.“*
- (3) ...
- (4) *„Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.“*

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 Absätze 3 sowie 5-8

Die Leistungen sind im Einzelnen:

- Berufsvorbereitung
- berufliche Aus- und Weiterbildung
- Mobilitätshilfen
- Kraftfahrzeughilfen und technische Arbeitshilfen.

Weitere Rechte und Instrumente im SGB IX

- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 9, insb. Abs. 1 sowie § 21, Abs. 1)
- Persönliches Budget (§ 17)
- Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (§ 44, Abs. 1, Nr. 3)
- Reisekosten (§ 53), Haushalts- und Kinderbetreuungskosten (§ 54)
- § 83 Integrationsvereinbarung
- Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenz durch die Integrationsämter (§102 Abs. 4) als Teil der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

- etc.

Handlungsempfehlungen: Was ist zu tun?

(Martinas Puschke und Sigrid Arnade 2005; Schön u.a. 2004)

- Informationsdefizite abbauen: Frauen müssen ihre Rechte kennen, um sie stärker einzufordern
- Beraterinnen und Berater verbindlich und praxisnah fortbilden.
- Rehabilitationsleistungsträger müssen Konzepte für geeignete, wohnortnahe, auch in Teilzeit nutzbare Angebote entwickeln.
- Die Interessenvertretungen behinderter Frauen ist dabei zu beteiligten
- Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins müssen flächendeckend installiert werden.
- Gemeinsame Servicestellen müssen verstärkt frauenfreundlich arbeiten.
- Kostengründe dürfen nicht dazu führen, dass weniger geeignete Hilfsmittel oder Reha-Maßnahmen bewilligt werden. Das solidarisch finanzierte Rehabilitationssystem darf nicht aufgekündigt werden.

Literatur

- Arnade, Sigrid (2005): *Frauenspezifische Belange im SGB IX. Relevante Paragrafen mit Beispielen. In: Was sind frauenspezifische Belange im SGB IX? Umsetzung ausgewählter Paragrafen und Beispiele aus der Praxis (2005) (Hrsg.): Projekt Politische Interessenvertretung behinderter Frauen des Weibernetz e.V. Kassel
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung - BMGS (Hg.), erstellt von Elke Schön, Gudrun Richter-Witzgall und Birgit Klein: Berufliche Teilhabe am Arbeitsleben von Frauen mit (unterschiedlichen) Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung von Frauen mit Betreuungspflichten. Forschungsbericht vorgelegt von der Sozialforschungsstelle Dortmund, 2004
- BIH – Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen: Jahresbericht 2011/2012. Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Beruf. Herausgeber Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen Köln, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden
- Niehaus, Mathilde (1995): Aus Statistiken lernen: Ausgewählte Analysen der Schwerbehindertenstatistik, des Mikrozensus und der Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit. In: Fleßner, Heike-Marie (Hrsg.): Aufbrüche – Anstöße : Frauenforschung in der Erziehungswissenschaft – Beiträge aus dem Fachbereich 1 der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg, S. 157-173.
- Paierl, Sikvia (2009): Gender und Behinderung. Benachteiligungskonstellationen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt. © Institut für Arbeitsmarktbetreuung und -forschung . Eine Literaturstudie im Auftrag des Bundessozialamts, Landesstelle Steiermark; bidok – Volltextbibliothek. Link: <http://bidok.uibk.ac.at/library/paierl-gender.html#idp8381664> (Aufruf, 02.April 2013)

- Sozialbericht des Landes NRW(2012). Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen; Kapitel I – Kapitel V: Autorin und Autoren: Thomas Müller, Dr. Eva Munz-König, Dr. Wolfgang Seifert, Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): Auszug aus Wirtschaft und Statistik März 2012,
Pfaff, Heiko u.a. : Lebenslagen behinderter Menschen. Wiesbaden
- Puschke, Martina (2010): Stellungnahme der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. anlässlich der öffentlichen Anhörung am 3. Mai 2010 zum Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe BT-Drs. 16/13829 (www.weibernetz.de; Themen/SGB 9)